Abschlussprüfung

im Ausbildungsberuf

Verwaltungsfachangestellte/r

am 26. Mai 2025

Prüfungsaufgabe: **Personalwesen**

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus vier Seiten (einschließlich Deckblatt und Anlage)!

Aufgabe 1 71 Punkte

Sachverhalt:

Bei der sächsischen Stadt Storchenthal, die auf alle Arbeitsverhältnisse den TVöD anwendet, soll zum 1. März 2025 eine Stelle mit der Entgeltgruppe 8 TVöD-VKA in der Personalabteilung neu besetzt werden. Die Stelle ist im Stellenplan der Gemeinde für 2025 ausgewiesen. Vorausgesetzt wird der Abschluss zum Verwaltungsfachangestellten. Bürgermeister Lob hat ohne Beteiligung seines Personalrates den Ausschreibungstext verfasst und diesen im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde veröffentlicht.

Es gehen drei Bewerbungen von geeigneten Bewerbern ein. Einer der drei Bewerber, der 44jährige Dirk Walther, hat einen Grad der Behinderung (GdB) von 50. Der Bürgermeister lädt persönlich telefonisch die Bewerber zum Vorstellungsgespräch am 22. Januar 2025 ein. Danach informiert er umfassend den Personalrat und stellt diesem die eingereichten Bewerbungsunterlagen für die Vorstellungsgespräche zur Verfügung. Der Schwerbehindertenvertreter wurde ebenfalls informiert.

Nach den Vorstellungsgesprächen soll Dirk Walther zum 1. März 2025 unbefristet und in Vollzeit eingestellt werden. Er hat zuvor in der Entgeltgruppe 6 TVöD-VKA beim Landratsamt Höllerich im Bereich der Kfz-Zulassung gearbeitet. Nach durchgeführter Beteiligung des Personalrates unterschreiben Bürgermeister Lob und Dirk Walther am 3. Februar 2025 den Arbeitsvertrag. Am 3. März 2025 tritt Dirk Walther seinen Dienst an.

Aufgaben:

1. Prüfen Sie,
 a) ob bei der Ausschreibung der Stelle in der Personalabteilung der Personalrat beteiligt werden musste! (3 Punkte)
 b) wie der Personalrat bei der Einstellung beteiligt werden musste! (6 Punkte)
 Auf das genaue Verfahren ist nicht einzugehen.

2. Prüfen Sie, ob Dirk Walther zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden musste. Auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ist nicht einzugehen. (9 Punkte)

3. Prüfen Sie, wann die Probezeit von Dirk Walther beginnt und endet! (13 Punkte)

4. Prüfen Sie, wie hoch das Tabellenentgelt von Dirk Walther bei Einstellung am 1. März 2025 ist! (22 Punkte)

5. Prüfen Sie, wie viel Urlaub Dirk Walther für das Jahr 2025 bekommt! (18 Punkte)

Aufgabe 2 24 Punkte

Sachverhalt:

Der Aufgabenbereich von Dirk Walther besteht u. a. in der Betreuung der Beamtinnen und Beamten in der Gemeindeverwaltung. Heute liegen drei Ernennungsurkunden auf seinem Tisch.

Aufgaben:

Untersuchen Sie Folgendes zu den in der Anlage 1 stehenden Ernennungsurkunden, belegen Sie Ihre Aussagen mit der entsprechenden Rechtsnorm, stellen Sie Ihre Ergebnisse in einer Tabelle dar:

a) Art der Ernennung
b) Art des Beamtenverhältnisses
c) Enthält die Urkunde Fehler? Wenn ja, sind diese heilbar?

Stil, Aufbau, Argumentation (5 Punkte)

Anlage 1

Urkunde 1

URKUNDE

Im Namen der Stadt Storchenthal
ernenne ich

Frau Inge Istegal

aufgrund des
Stadtratbeschlusses
vom 24. Februar 2025

mit Wirkung vom
1. Juni 2025

zur Stadtsekretäranwärterin.



B. Lob
Storchenthal, 26.05.2025

Urkunde 2

URKUNDE

Im Namen der Stadt Storchenthal
ernenne ich
den Stadtobersekretär

Herrn Fritz Irgendwer

aufgrund des
Stadtratbeschlusses
vom 24.Februar 2025

mit Wirkung vom
1. Juni 2025

zum Stadthauptsekretär.



B. Lob
Storchenthal, 26.05.2025

Urkunde 3

URKUNDE

Im Namen der Stadt Storchenthal
berufe ich
den Stadtsekretär

Herrn Arno Ideenlos

aufgrund des
Stadtratbeschlusses
vom 24. Februar 2025

mit Wirkung vom
1. Mai 2025
in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit.



B. Lob
Storchenthal, 26.05.2025

Lösungsvorschlag

zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r

am 26. Mai 2025

Prüfungsaufgabe: Personalwesen

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

1. Prüfen Sie,

a) ob bei der Ausschreibung der Stelle in der Personalabteilung der Personalrat beteiligt werden musste! (3 Punkte)

Die Beteiligungsrechte des PR sind in den §§ 71 ff. SächsPersVG beschrieben. (1 P) Der Personalrat hat auf die konkrete Ausgestaltung der Ausschreibung keinen Einfluss. (1 P) Die genaue Beschreibung der zu besetzenden Stelle obliegt allein dem Arbeitgeber. Er formuliert die Aufgabenbeschreibung und gibt das Anforderungsprofil vor. (1 P)

b) wie der Personalrat bei der Einstellung beteiligt werden musste! (6 Punkte)
Auf das genaue Verfahren ist nicht einzugehen.

Rechtsnorm	
§ 80 (1) S 1 Nr. 1 SächsPersVG (1 P)	= eingeschränkte Mitbestimmung (1 P), d. h.
§ 79 (1) SächsPersVG (1 P)	Einstellung kann nur mit Zustimmung getroffen werden (1 P)
§ 79 (2) S 1 SächsPersVG (1 P)	BM unterrichtet Personalrat über das beabsichtigte Vorstellungsgespräch und stellt diesem die notwendigen Unterlagen in Form der Bewerbungsunterlagen zur Verfügung (1 P)

2. Prüfen Sie, ob Dirk Walther zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden musste. (9 Punkte)

Rechtsnorm	
§ 2 (2) SGB IX (1 P)	GdB 50 = schwerbehindert (1 P)
§ 165 S 3 SGB IX (1 P)	Einstellung i. d. öffentlichen Dienst (1 P) – schwerbehinderte Menschen müssen zu einem Vorstellungsgespäch eingeladen werden, wenn beworben (1 P)
§ 165 S 4 SGB IX (1 P)	nur entbehrlich, wenn fachliche Eignung offensichtlich fehlt (1 P) Antwort: Dirk Walther musste demnach eingeladen werden, weil er die Voraussetzungen für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle bei der Gemeinde Storchenthal erfüllt. (2 P)

3. Prüfen Sie, wann die Probezeit von Dirk Walther beginnt und endet. (13 Punkte)

Rechtsnorm	
§ 2 Abs. 4 Satz 1 TVöD (1 P)	die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit (1 P), es sei denn, es wurde eine kürzere Probezeit vereinbart (1 P) – im SV nicht erkenntlich (1 P)
§ 2 (4) S 2 TVöD (1 P)	findet keine Anwendung, da keine Übernahme als Azubi (1 P) demzufolge hat Dirk Walther 6 Monate PZ (1 P)

§ 187 Abs. 2 S.1 BGB (1 P) § 188 Abs. 2 Alt. 2 BGB (1 P)	Fristberechnung: FB = 01.03.2025 (1 P) Dauer = 6 Monate FE = 31.08.2025 (1 P) Antwort: Dirk Walthers PZ beginnt am 1. März 2025 und endet am 31. August 2025. (2 P)

4. Prüfen Sie, wie hoch das Tabellenentgelt von Dirk Walther bei Einstellung am 1. März 2025 ist! (22 Punkte)

Rechtsnorm	
§ 15 (1) S 1 TVöD (1 P)	TBE = mtl. (1 P)
§ 15 (1) S 2 TVöD (1 P)	Höhe TBE = abh. von EG, in die eingruppiert (1 P) + für ihn geltende Stufe (1 P)
§ 12 (VKA) (1) TVöD (1 P)	Eingruppierung richtet sich nach TM (1 P), Besch. erhält Entgelt nach der EG, in die er eingruppiert ist (1 P), hier = E 8 (1 P)
§ 16 (1) (1 P) § 16 (2) S 1 (1 P)	Stufen in § 16 (VKA) geregelt E 8 = 6 Stufen (1 P) Stufenzuordnung bei Einstellung zur Stufe 1, wenn keine einschlägige Berufserfahrung (1 P); Einschlägige Berufserfahrung = definiert in Nr 1 der PE zu Abs. 2 des § 16 Bund (1 P) = berufl. Erfahrung in der entsprechenden Tätigkeit (1 P); laut SV zuvor in KFZ-Stelle und E 6 = keine entsprechende Tätigkeit = keine einschlägige Berufserfahrung (1 P), deshalb Zuordnung zur Stufe 1 bei Einstellung (1 P)
§ 15 (2) S 2 (1 P)	Beschäftigte VKA erhalten Entgelt nach der Anlage A VKA (1 P), E 8 Stufe 1 = 3.281,44 € (1 P) Antwort: Im März 2025 erhält Herr Walther Entgelt der E 8 Stufe 1 in Höhe von 3.281,44 €. (2 P)

5. Prüfen Sie, wie viel Urlaub Dirk Walther für das Jahr 2025 bekommt. (18 Punkte)

Rechtsnorm	
§ 26 (1) S 1 TVöD (1 P)	Anspruch auf Urlaub in jedem KJ (1 P)
§ 26 (1) S 2 (1 P)	Bei 5-Tage-Woche = 30 AT (1 P) Dirk Walther ist Vollzeit angestellt, demzufolge = grs. 30 AT (1 P)
§ 26 (2) b (1 P)	Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres, erhält der Beschäftigte als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs (1 P) Da das Arbeitsverhältnis am 1. März 2025 beginnt, hat er einen Anspruch von 10/12 des jährlichen Urlaubs (1 P). Das bedeutet 30 Tage geteilt durch 12 Monate mal 10 Monate von März bis Ende Dezember 2025. Daraus folgen 25 Urlaubstage (1 P).

§ 5 BurlG (1 P)	Bleibt unberührt; d. h. Dirk Walther hätte Anspruch auf 20 AT Mindesturlaub nach § 3 (1) BurlG, da er die Wartezeit von 6 Monaten (§ 4 BurlG) erfüllt und der gesetzliche Mindesturlaub nicht gezwölftelt werden darf, da § 5 BurlG hier keine Anwendung findet (1 P)
§ 13 (1) S 3 BurlG (1 P)	BurlG findet keine Anwendung, da ungünstiger für Dirk Walther, er hat tarifvertraglichen Urlaubsanspruch von 25 AT (1 P)
§ 208 (1) S 1 SGB IX (1 P)	Bei 5-Tage-Woche haben Schwerbehinderte Anspruch auf 5 AT Zusatzurlaub (1 P) Laut SV ist Herr Walther Schwerbehindert, deshalb + 5 AT (1 P) Antwort: Im Jahr 2025 hat Dirk Walther Anspruch auf 30 AT Urlaub. (2 P)

6. Untersuchen Sie Folgendes zu den in der Anlage 1 stehenden Ernennungsurkunden, belegen Sie Ihre Aussagen mit der entsprechenden Rechtsnorm, stellen Sie Ihre Ergebnisse in einer Tabelle dar:

a) Art der Ernennung
b) Art des Beamtenverhältnisses
c) Enthält die Urkunde Fehler? Wenn ja, sind diese heilbar?

(24 Punkte)

Urkunde 1	
a) § 8 (1) Nr. 1 BeamtStG (1 P)	Einstellung (1 P)
b) § 4 (4) a BeamtStG (1 P)	Beamter auf Widerruf (1P)
c) § 8 (2) S 2 Nr. 1 BeamtStG (1 P) § 11 (1) Nr. 1 (1 P) § 11 (2) Nr. 1(1 P)	Bei der Begründung i. d. BV fehlen die Wörter „unter Berufung in das BV“ (1 P) und dann „auf Widerruf“ (1 P) Urkunde ist nichtig, da sie nicht der vorgeschriebenen Form entspricht (1 P), aber nach heilbar (1 P)
Urkunde 2	
a) § 8 (1) Nr. 3 (1 P)	Beförderung (1 P)
b) § 4 (1) BeamtStG (1 P)	BV auf Lebenszeit (1 P)
c)	Keine Fehler (1 P)
Urkunde 3	
a) § 8 (1) Nr. 2 BeamtStG (1 P)	Umwandlung (1 P)
b) § 4 (1) (1 P)	BV auf Lebenszeit (1 P)
c) § 8 (4) BeamtStG (1 P) i. V. m. § 10 (4) SächsBG (1 P)	Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt (hier 1. Mai) ist unzulässig und insoweit unwirksam (1 P). Die Ernennung wird mit dem Tag der Ernennungsurkunde wirksam (1 P), also am 26. Mai 2025.

Stil, Aufbau, Argumentation **5 Punkte**